

Neubau eine 3-zügigen Grundschule („Grundschule West“) am Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken (Paul-Ritter-Schule) durch den Bezirk Mittelfranken

Die Ergebnisse der Schulraumentwicklungsplanung, die dem Schulausschuss (15.12.2017) vorgestellt wurden, belegen, dass aufgrund der Bevölkerungsentwicklung im Nürnberger Westen der Bau einer neuen Grundschule erforderlich ist.

Als geeignetes Grundstück für diesen Neubau kommt das nördliche Teilgrundstück auf dem Gelände des Zentrums für Hörgeschädigte in Frage.

Durch die Generalsanierung und einen Neubau wird das bisherige Grundstück der Bezirksschule neu geordnet. Der nördliche Bereich bietet sich dadurch als Standort für die neue Grundschule West, die v.a. die Grundschule Wandererstraße entlasten soll, an. (siehe hierzu Kapitel 4.7.2 ab Seite 21 der Fortschreibung 2016 der Schulraumentwicklungsplanung für Nürnberg – www.schulen-in-nuernberg.de).

Die unmittelbare Nähe zwischen der zu errichtenden Grundschule und dem Zentrum für Hörgeschädigte ermöglicht ein abgestimmtes pädagogisches Konzept der Zusammenarbeit mit inklusivem Schwerpunkt. Ziel ist die Schaffung von Möglichkeiten zur wechselseitigen Annäherung und zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander.

Im Neubau der Grundschule sollen Räume und Flächen so geplant und gebaut werden, dass dort gemeinsame pädagogische Aktivitäten und Veranstaltungen möglich sind sowie gemeinsam nutzbare Flächen im Bereich der Außenanlagen geschaffen werden.

Des Weiteren werden übergreifende Raumnutzungen bei der Ganztagesbetreuung und Synergieeffekte im Facility-Management angestrebt.

Vor diesem Hintergrund ist eine enge planerische und bauliche Abstimmung der städtischen Baumaßnahme und der besonderen Belange des bestehenden Zentrums für Hörgeschädigte erforderlich.

Die Sanierung und der Teilneubau der Paul-Ritter-Schule wird voraussichtlich bis Herbst 2022 abgeschlossen sein, im Anschluss daran kann der Bau der neuen Grundschule erfolgen. Es bietet sich daher aus gesamtplanerischen Gesichtspunkten an, dass dieser Neubau auch durch die Bezirksverwaltung durchgeführt wird.

Beide Kommunen sind Sachaufwandsträger für Schulen für Kinder im Grundschulalter i.S.d. BaySchFG. Der Bezirk Mittelfranken soll daher im Wege der mandatierenden Zweckvereinbarung für die Stadt Nürnberg die Aufgaben Projektleitung, Projektsteuerung sowie der Planung und Baubetreuung für den Neubau der Grundschule übernehmen.

Diese partnerschaftliche Vereinbarung zur Durchführung dieses Projektes muss im Wege einer Zweckvereinbarung gemäß Art.7 Abs.2 Satz 1 KommZG vereinbart werden.

Der Bezirkstag des Bezirks Mittelfranken wird diese Zweckvereinbarung in der Sitzung am 26.07.18 abschließend beraten.

Im Bezirksausschuss am 12.07.18 wird der Entwurf der Vereinbarung begutachtet werden. Diese Entwurfsfassung wird dann auch als Anlage dieser Stadtratsvorlage nachgereicht werden.

Die beabsichtigte Vereinbarung beinhaltet im Wesentlichen folgende Eckpunkte:

- Die Kooperation der kommunalen Sachaufwandsträger wird ausführlich begründet mit der gemeinsamen Aufgabenstellung für ein abgestimmtes pädagogisches inklusives Konzept. Weitere Synergieeffekte sollen angestrebt werden.
- Der Bezirk übernimmt den Bau der dreizügigen Grundschule für die Stadt Nürnberg in enger Kooperation.
- Die Partner benennen zentrale Ansprechpartner, die jeweils auf ihrer Seite die Koordinierung erledigen und einen optimalen Informationsaustausch gewährleisten.
- Die Stadt übernimmt die Machbarkeitsstudie inklusive Verkehrskonzept für das Projekt.
- Der Bezirk übernimmt sämtliche operativen Leistungen bei der Abwicklung des Vorhabens in der Rolle des Projektsteuerers wie Entwicklung und Koordinierung des Projekts, Vergabeverfahren, Vertragswesen, wirtschaftliche Prüfung, technische Abnahmen, Verwendungsnachweis, Dokumentation.
- Der Bezirk führt das Planungsteam durch sämtliche Leistungsphasen bis Leistungsphase 8 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- Die benötigte Teilfläche des Grundstücks wird an die Stadt Nürnberg verkauft. Dazu wird ein gesonderter Vertrag in üblicher Art erarbeitet.

Die Zuweisung der Bauherrnfunktion an den Bezirk bedeutet nicht nur die Übernahme der operativen Leistungen, sondern auch die Vertragsschlüsse, die Abstimmungen sowie Gremienentscheidungen liegen beim Bezirk. Ausnahme sollen nur der Förderantrag und seine Abwicklung, sowie das Baugenehmigungsverfahren sein. Ferner werden die Baukosten der Grundschule im Bezirkshaushalt veranschlagt und dort auch verbucht. Dafür sieht die Vereinbarung eine umfassende Kostenerstattung (§ 5) und den Mittelabruf durch den Bezirk Mittelfranken bei der Stadt Nürnberg im Voraus (§ 6) vor. Dies wird auch im Haushalt der Stadt verankert werden.

Diese Gestaltung wird für beide Partner viele Schnittstellen vereinfachen. So entfällt eine Einarbeitung der Bezirksverwaltung in die städtischen Bau- und Vergaberichtlinien ebenso wie eine Synchronisierung der unterschiedlichen Gremienbehandlungen des Bezirks bzw. der Stadt. Ein zeit- und personalaufwändiges Abnahmeverfahren kann durch eine einfache Übergabe des Objekts ersetzt werden. Alle Kosten werden ersetzt und der Mittelabruf kann durch den Bezirk in einfacher Form und im Voraus quartalsweise erfolgen. In der Gesamtbetrachtung ist dadurch eine stringente Form des Verwaltungshandelns möglich.

Im Anschluss an die Beschlüsse der jeweils zuständigen kommunalen Gremien wird die Zweckvereinbarung dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, der Genehmigungsbehörde des Bezirks Mittelfranken, vorgelegt werden.